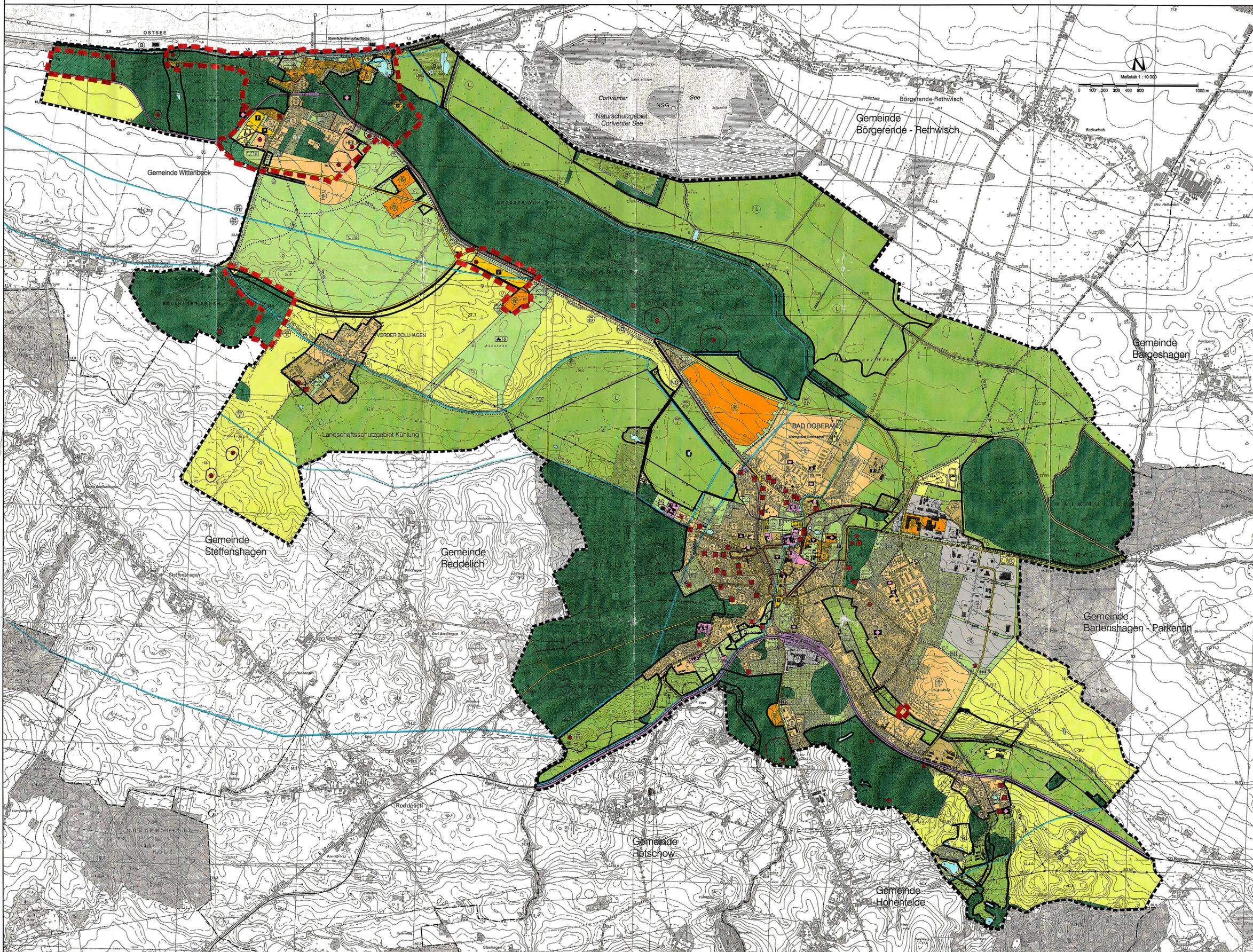


# 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT BAD DOBERAN



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Niedersatzung vom 23. Januar 1990 (DSG 1:8, 130), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften und der Ausweisung und Bereinigung von Vorläuferflächen vom 22. April 1993 (DSG 1:8, 140) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauleistungs- und die Darstellung des Plannetzes (Plannetzverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (DSG 1:8/1, 8, 5).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (BaunVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BaunVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BaunVO)
	Sonderbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BaunVO)
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BaunVO)

Zweckbestimmung:

- FV Fremdenverkehr
- PR Pferdenbahn
- RK Rehalid
- KO Kongresszentrum (neu)

ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDIEN, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBED. (G)

Einrichtungen und Anlagen:

- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- öffentliche Parkfläche
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg, Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4, 14 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Ferwehne
- Regenrückhaltung

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch (hier: 20 bzw. 100 kV Elektroenergie)
- unterirdisch (hier: DN 150 Gasrohrdruckleitung)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerklinganlage
- Schleifsportanlage
- naturbelassene Grünfläche
- Strand
- Badestrand

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (auch außerhalb des Stadtgebietes)

Zweckbestimmung:

- Schutzgebiet für Grund- und Oberwasser
- Schutzzone III
- Küstenschutzstellen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)
- Ersatzaufforstung (neu)
- Erholungswald (Kunwald)

PLANNETZ, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10, 25 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- Landschaftsschutzgebiet

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Denkmalschutzbereich), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB) (Einzeldenkmale im Denkmalschutzbereich sind nicht gekennzeichnet)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Umgrenzung des Flächen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Zuordnung

- ### VERFAHRENSVERMERKE
- Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Doberan wurde am 20.08.2004 wirksam genehmigt. Bad Doberan, 16.08.2004.
  - Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Doberan für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 16.08.2004. Die einstimmige Beauftragung des Jugendamtes ist am 24.03.2004 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Doberan im „Ostsee Anzeiger“ erfolgt. Bad Doberan, 16.08.2004.
  - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen sind beteiligt worden. Bad Doberan, 16.08.2004.
  - Die schätzliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1, 99b BauGB ist am 01.04.2004 durchgeführt worden. Bad Doberan, 16.08.2004.
  - Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 24.03.2004 und vom 20.03.2004 über die Stellungnahme informiert worden. Bad Doberan, 16.08.2004.
  - Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.03.2004 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Bad Doberan, 16.08.2004.
  - Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 05.04.2004 bis zum 06.05.2004 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Ausstellungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt werden können, am 24.03.2004 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Doberan, im „Ostsee Anzeiger“ bekanntgemacht worden. Bad Doberan, 16.08.2004.
  - Die Stadtverordnetenversammlung hat die wichtigsten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.03.2004 geprüft. Das Ergebnis ist folgendes worden. Bad Doberan, 16.08.2004.
  - Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.08.2004 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.08.2004 genehmigt. Bad Doberan, 16.08.2004.
  - Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Ministers für Arbeit, Bau und Landwirtschaft (Bescheidungs-Vorhaben vom 14.07.2004, AZ: VIII 230-912.111 61.004 (1A) mit Maßstab 1:10.000) genehmigt. Bad Doberan, 08.12.2004.
  - Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bekanntgegeben. Bad Doberan, 08.12.2004.
  - Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.12.2004 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Doberan, im „Ostsee Anzeiger“ bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verteilungs- und Formverdrängen und von Mitteilen der Abfertigung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 08.12.2004 wirksam. Bad Doberan, 08.12.2004.

